

Streichung von § 23 Abs. 2 Die Gemeindeordnung legt die Zuständigkeit zum Erlass des Fondsreglements fest

Begründung

Zwischen der Erarbeitung des MAG und der Festsetzung durch den Kantonsrat wurde das überarbeitete Gemeindegesetz in Kraft gesetzt. Das heute gültige Gemeindegesetz legt die Gemeindeversammlung resp. die Gemeindeparlamente als Beschlussorgan von wichtigen Rechtssätzen fest. Daher ist eine spezifische Regelung dieser Frage im MAG nicht mehr nötig und kann gestrichen werden. Bei einer Beibehaltung von § 23 Abs. 2 würde das MAG dem geltenden Gemeindegesetz widersprechen und damit unnötige juristische Unklarheiten schaffen.

Auch inhaltlich ist es sinnvoll, dass die Gemeindeversammlung, resp. das Gemeindeparlament die Zuständigkeit zum Erlass des Fondsreglements festlegt. Bis Ende 2021 müssen alle Gemeinde ihre Gemeindeordnung den neuen gesetzlichen Grundlagen anpassen. Bleibt dieser Absatz bestehen, müssten ab 2022 alle Gemeinden, die eine Mehrwertabgabe einführen, die Gemeindeordnung für diesen Punkt wieder ändern und zwingend eine Volksabstimmung durchführen. Dieser Prozess ist eine teure und unnötige Mehrbelastung der Gemeinden. Sinnvollerweise regelt eine Gemeinde die Zuständigkeit für das Fondsreglement bei der gemeinsam mit allen anderen Punkten bei der Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe. Ist die Einführung umstritten, besteht mit dem fakultativen Referendum die Möglichkeit eine Urnenabstimmung zu verlangen. Wird § 23 Abs. 2 nicht gestrichen und das fakultative Referendum nicht ergriffen, so entstünde die Situation, dass die Mehrwertabgabe eingeführt ist, jedoch die Frage nach Zuständigkeit zum Erlass des Fondsreglement dem obligatorischen Referendum untersteht. Es wäre den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schwierig zu erklären, dass sie mit einem Nein zur Vorlage nicht gegen die Einführung der Mehrwertabgabe stimmen, sondern nur die vorgeschlagene Zuständigkeit für das Fondsreglement ablehnen. Mit der Streichung von § 23 Abs. 2 schaffen wir also eine einfachere, von den Gemeinden besser umsetzbare Vorlage, ohne dass diese die Volksrechte beschneiden wird.